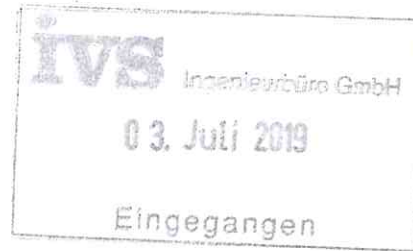




WWA Kronach - Postfach 17 63 - 96307 Kronach

IVS GmbH  
Ingenieurbüro für Bauwesen  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach



Ihre Nachricht  
05.06.2019  
1.17.40/1.17.41

Unser Zeichen  
5-4622-KC-6193/2019

Bearbeitung +49 9261 502-301  
Dr. Matthias Schrepfermann

Datum  
01.07.2019

**Projekt-Nr:** 1.17.40/1.17.41  
**Projekt:** Erlass der Ergänzungssatzungen Gössersdorf und Sachspfeife,  
Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach  
**Hier:** Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 4  
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu den Planunterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

#### **A. Gössersdorf**

##### **1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

## **2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen.

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegen sog. Grundwasserböden mit zeitweise hoch anstehendem Grundwasser vor. Detaillierte Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen zu erheben.

Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe gewährleistet.

Den Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

## **3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz**

### 3.1 Schmutzwasser

Die Entwässerung in Gössersdorf erfolgt im Wesentlichen im Trennsystem. Das im Planungsbereich anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandene kommunale Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Der Ortsteil Gössersdorf ist über Weißenbrunn an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Kronach Süd angeschlossen.

Nach der Abwasserklassifizierung im Landkreis Kronach ist der Geltungsbereich der vorliegenden Ergänzungssatzung als Gebietsklasse III klassifiziert, d. h. als Gebiet, in dem damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig (mehr als 7 Jahre) die notwendigen Voraussetzungen für eine zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt („längerfristige Lösung“). Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes die Gebietsklassifizierung auf I (d. h. Gebiet, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird oder vor der Nutzung der Bebauung zentral entsorgt werden wird) abzuändern ist.

### 3.2 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den Dächern und von den befestigten Flächen soll in den Untergrund eingeleitet werden. Dazu ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickerstest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang muss der Planer der Entwässerungsanlage abklären, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Einleiten von Niederschlagswasser vorliegen.

Die Überläufe der Versickerungsanlagen müssen dezentral entsorgt werden, weil nach den uns vorliegenden Plänen im Planungsbereich keine bestehende kommunale Niederschlagswasserkanalisation vorhanden ist.

Sofern die Niederschlagswasserbeseitigung nicht über eine zentrale Abwasseranlage erfolgt, ist sie vom Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dach- bzw. Hofflächen anfallende Niederschlagswasser muss dabei ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Sofern eine erlaubnisfreie Benutzung vorliegt, sind die Verordnung über die erlaubnisfreie und schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) die Grundlage für die Planung und Ausführung der Entwässerungsanlage.

Bei einer erlaubnispflichtigen Einleitung des Niederschlagswassers ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gem. Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen.

### **4. Oberirdische Gewässer bzw. Hangwasser**

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder des Bereiches von genehmigungspflichtigen Gewässern.

Aus südöstlicher Richtung erfolgt der Zufluss aus dem Oberlauf des Leßbaches, einem Gewässer III. Ordnung, der sich im weiteren Verlauf bis durch das nordwestliche Ende des Vorhabensbereiches erstreckt.

Der komplette Vorhabensbereich liegt mit Ausnahme der nördlichsten Grundstücke im wassersensiblen Bereich des Leßbaches, der den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es zu Überschwemmungen und Ausuferungen oder zu einem extremen Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlägen kommen kann. Bei diesen Grundstücken ist aufgrund der Nähe zum Gewässer auch mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen zu rechnen (Siehe wassersensibler Bereich unter: Informationsdienst „überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de)).

Im Vorhabensbereich stehen uns keine Wasserspiegeldaten bzw. hydraulische Berechnungen zur Verfügung. Im Zuge der weiteren Planung ist daher die Abflusssituation des Leßbaches genauer zu erläutern. Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen vorzusehen. Der natürliche Rückhalteraum des Leßbaches ist zu erhalten. Kreuzungen des Leßbaches sind möglichst zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sind anstatt von Verrohrungen Brücken (ökologisch günstiger) vorzusehen. Damit der schadlose Abfluss gewährleistet bleibt, sind die Brücken dann mindestens querschnittsgleich zum Bestand zu errichten.

Aufgrund der geneigten Hanglage von Nordosten nach Südwesten ist bei Starkniederschlägen ein Hangwasserabfluss nicht auszuschließen. Vorhandene Wegseitengräben sind daher zu erhalten und möglichst nicht zu verrohren.

Auch weisen wir darauf hin, dass gemäß 37 WHG der natürliche Ablauf von wild abfließenden Wasser (auch des nicht aus Quellen stammenden Wassers) auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf. Die anfallenden Hangwässer sind auch weiterhin schadlos abzuleiten.

## **B. Sachspfeife**

### **1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

## **2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen.

Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität ist durch die Gemeinde Weißenbrunn gewährleistet.

Den Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen

## **3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz**

### 3.1 Schmutzwasser

Das im Planungsbereich anfallende Schmutzwasser kann in die vorhandene kommunale Mischwasserkanalisation im Gemeindeteil Sachspfeife eingeleitet werden. Der Gemeindeteil Sachspfeife ist an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Kronach Süd angeschlossen. Der Planungsbereich liegt innerhalb bzw. am Rande des bestehenden Entwässerungsbereiches.

### 3.2 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den Dächern und von den befestigten Flächen soll in den Untergrund eingeleitet werden. Dazu ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickerstest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang muss der Planer der Entwässerungsanlage abklären, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Einleiten von Niederschlagswasser vorliegen.

Die geplante Einleitung der Überläufe aus den Versickerungsanlagen in die vorhandene Mischwasserkanalisation ist von der Gemeinde abzuklären. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezüglich einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung hin, wonach Niederschlagswasserortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Sofern die Niederschlagswasserbeseitigung nicht über eine zentrale Abwasseranlage erfolgt, ist sie vom Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dach- bzw. Hofflächen anfallende Niederschlagswasser muss dabei ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Sofern eine erlaubnisfreie Benutzung vorliegt, sind die Verordnung über die erlaubnisfreie und schadloze Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) die Grundlage für die Planung und Ausführung der Entwässerungsanlage.

Bei einer erlaubnispflichtigen Einleitung des Niederschlagswassers ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gem. Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen.

#### **4. Oberirdische Gewässer bzw. Hangwasser**

Der geplante Vorhabensbereich liegt außerhalb des Bereichs von Fließgewässern sowie uns bekannter wassersensibler Bereiche. Aufgrund der steilen Hanglage von Nordosten nach Südwesten ist allerdings bei Starkniederschlägen mit Hangwasser zu rechnen. Vorhandene Wegseitengräben sind daher zu erhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß 37 WHG der natürliche Ablauf von wild abfließenden Wasser (auch des nicht aus Quellen stammenden Wassers) auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf. Die anfallenden Hangwässer sind auch weiterhin schadlos abzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schrepfermann

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
2. Gemeinde Weißenbrunn, Bergstraße 21, 96369 Weißenbrunn
3. ZV Rodacher Gruppe, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach
4. Abwasserverband Kronach-Süd, Am Rathaus 1, 96328 Küps
5. Herrn Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf, c/o StBA BA - SSt KC, im Hause

## eMail

---

**Betreff:** Erlass einer Ergänzungssatzung Gössersdorf in der Gemeinde Weißenbrunn Beteiligung der Trä 03.07.2019 10:55:10  
**An:** "IVS - Norbert Koehler" <n.koehler@ivs-kronach.de>  
**Von:** Marion.Specht@lra-kc.bayern.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Landratsamt Kronach [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)  
SG 30 - Bauen  
Tel. (0 92 61) 6 78-2 59  
Fax (0 92 61) 6 28 18-2 59

<mailto:marion.specht@lra-kc.bayern.de>

Sehr geehrter Herr Köhler,

zum Satzungsentwurf mit Planungsstand vom 07.05.2019 dürfen wir folgendes mitteilen:

### 1. Baurecht und Naturschutzrecht

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Der Geltungsbereich umfasst sowohl die bestehende Bebauung als auch landwirtschaftliche Flächen wie Streuobstwiese, Wiese und Hecken. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist und auch hat auch keine direkte Prägung durch die Umgebung mehr. Es ist somit auch unklar, wie dieser Bereich dann später bebaut werden soll.

Weiterhin ist es auch nicht möglich, die Eingriffsregelung des Naturschutzes auf die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu verschieben, da dies auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten ist. Die Planung ist deshalb entsprechend zu überarbeiten.

### 2. Wasserrecht

Die Gemeinde Weißenbrunn hat mit Beschluss vom 07.05.2019 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Gössersdorf beschlossen. In der vorliegenden Ergänzungssatzung bezieht die Gemeinde Flächen am westlichen Ortsrand in den im Zusammenhang bebauten Bereich ein.

Der überplante Bereich wird im **Trennsystem** entwässert. Das häusliche Abwasser wird in die **Kläranlage Kronach (Betreiber: Stadtwerke Kronach)**, das Niederschlagswasser wird in den Leßbach eingeleitet. Der mit Bescheid vom 26.02.2010 (Nr. 27-632/2-2/05) festgesetzte Benutzungsumfang für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Kronach in die Rodach darf durch die zusätzlichen Einleitungen nicht überschritten werden. Die einbezogenen Flächen sind in der Ermittlung des Einzugsgebietes für die Niederschlagswasserbeseitigung (Bescheid vom 12.12.2011, Nr. 27-632/7-35/11) nur teilweise berücksichtigt. Sollte später, entgegen der vorgelegten Begründung der Ergänzungssatzung, doch ein Anschluss zusätzlicher Flächen an den bestehenden Niederschlagswasserkanal erfolgen, so sind dem Landratsamt Kronach ergänzende Berechnungen des Einzugsgebietes vorzulegen. Die Klassifizierung des Abwasserkonzeptes ist bei der Aufstellung entsprechend anzupassen.

Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV- vom 1.1.2000 in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser –TRENKW- vom 17.12.2008 maßgebend. Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind die Vorschriften der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer –TREN OG- vom 17.12.2008 (Regeln der Technik im Sinn des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 WHG und Art. 17 Satz 1 BayWG) maßgebend. Soweit die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht



unter NWFreiV i. V. m. TRENGW bzw. TREN OG fällt, sind wasserrechtliche Gestattungen notwendig.

Die Feststellung unter Nr. 9.1 der Begründung zur Ergänzungssatzung, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser von Titanzinkdächern über 50 m<sup>2</sup> einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf ist unzutreffend. Zur Vorreinigung von Niederschlagswasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche von über 50 m<sup>2</sup> dürfen nur Anlagen verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei entsprechender Vorreinigung des Niederschlagswassers und Einhaltung der übrigen Voraussetzungen von NWFreiV und TRENGW bleibt die Versickerung von derartigen Flächen erlaubnisfrei.

### **3. Abfallwirtschaft**

Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach keine Einwände.

Die Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung im Planungsgebiet werden durch den Landkreis Kronach sichergestellt. Da die Grundstücke von den vorhandenen Straßen erschlossen werden, ist die Anfahrt mit Müllfahrzeugen möglich. Da im Bereich der Ergänzungssatzung keine neuen Straßen vorgesehen sind, erfolgt die Erschließung der Bauflächen nur von der Kreisstraße KC 6 aus. Die Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder an der Ortsdurchfahrt (KC 6) oder an der Ortsstraße zu den Anwesen Gössersdorf 21,... bereitzustellen.

### **4. Brandschutz**

Auf die noch folgende Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektor Schnappauf wird verwiesen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

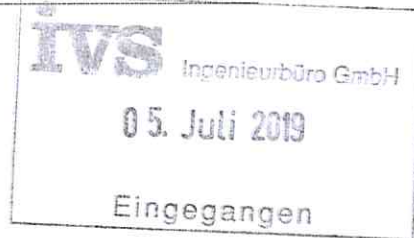
Marion Specht

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Kulmbach  
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach  
Trendelstraße 7, 95326 Kulmbach

IVS GmbH  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach



Dienstgebäude  
Trendelstraße 7  
95326 Kulmbach

Name  
Hubert Babl  
Telefon  
09221 5007-310  
Telefax  
09221 5007-777  
E-Mail  
hubert.babl@aelf-ku.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Hr. Köhler 05.06.2019

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
4611-1477-19

Kulmbach  
03.07.2019

**Projekt-Nr: 1.17.40/1.17.41**  
**Projekt: Erlass der Ergänzungssatzungen Gössersdorf und Sachspfeife; Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach**  
**Hier: Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AELF Kulmbach nimmt wie folgt Stellung:

#### 1. Gössersdorf

Auf Fl.Nr. 84 befindet sich die Schweinehaltung des Betriebes Dittmar Alex, Gössersdorf 25 (Gastwirtschaft). Dort werden Zucht- und Mastschweine (15 Zuchtsauen, 12 Jungschweine 30 -50 kg, 48 Ferkel < 30 kg, 16 Mastschweine > 50 kg gehalten, zusammen ca. 13 GV Schwein nach GV Schlüssel der VDI 3894).

Nach Aussage von Herrn Alex soll die Schweinehaltung in etwa zwei Jahren aufgegeben werden.

Auf Fl.Nr. 716 befindet sich eine landwirtschaftliche Maschinenhalle. Bei z.B. Reparatur- und Rangierarbeiten kann eine erhebliche Lärmbelästigung auftreten.

Aus o.g. Gründen können wir einer Bebauung der Fl.Nr. 716 nicht zustimmen.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

**Fl.Nr. 80:** Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Bereich Forsten: An das Plangebiet grenzt im Nordwesten Wald i.S.d. § 2 BWaldG i.V.m. Art. 2 BayWaldG. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Wohngebäude, die in geringerem Abstand als diesem zum angrenzenden Wald errichtet werden, befinden sich im Fallbereich des Waldbestandes. Für das Gebäude und die sich darin aufhaltenden Menschen ist demnach im

Seite 1 von 3

Baumfallbereich eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben. Diese Gefährdung ergibt sich nicht nur daraus, dass umstürzende Bäume den Dachstuhl durchschlagen können, sondern insbesondere auch daraus, dass sie mit ihren Ästen durch das Dach oder die Fenster in Innenräume eindringen können.

## 2. Sachspfeife

### I. Ausgangslage

Der Antragsteller beabsichtigt für den Gemeindeteil Sachspfeife, Gemeinde Weißenbrunn/Lkr. Kronach den Erlass einer Ergänzungssatzung. Auf einer Teilfläche des von der Planung betroffenen Grundstücks Fl.-Nr. 42/2 Gemeinde Weißenbrunn Gemarkung Thonberg stockt Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

### II. Rodung

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart stellt eine Rodung dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis. Eine Satzung kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG, im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Genehmigungen bzw. behördliche Gestattungen, welche eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

Der vorliegende Entwurf vom 07. Mai 2019 sieht unter Punkt 1.3. „*Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ den Erhalt dieses Gehölzbestandes vor. In diesem Fall kann von einer Rodungserlaubnis abgesehen werden.

### III. Baumfallbereich

An das Plangebiet grenzt im Norden und Nordosten Wald i.S.d. § 2 BWaldG i.V.m. Art. 2 BayWaldG. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Wohngebäude, die in geringerem Abstand als diesem zum angrenzenden Wald errichtet werden, befinden sich im Fallbereich des Waldbestandes. Für das Gebäude und die sich darin aufhaltenden Menschen ist demnach im Baumfallbereich eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben. Diese Gefährdung ergibt sich nicht nur daraus, dass umstürzende Bäume den Dachstuhl durchschlagen können, sondern insbesondere auch daraus, dass sie mit ihren Ästen durch das Dach oder die Fenster in Innenräume eindringen können.

Für die umliegenden Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung

- Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht mit regelmäßigen Sicherheitsbegängen und
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden, welche durch eine privatrechtliche Haftungsausschlusserklärung nicht in vollem Umfang abgedeckt werden.

Aufgrund der oben geschilderten Problematik bestehen aus forstlicher Sicht somit erhebliche Bedenken bezüglich einer waldrandnahen Bebauung.

Wir bitten darum, unsere fachlichen Einwendungen zu Punkt III. bei der Abwägung im Zuge des Genehmigungsprozesses angemessen zu berücksichtigen.

Die Besitzer der angrenzenden Waldgrundstücke sind in jedem Fall auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere zur Verkehrssicherung ausdrücklich hinzuweisen.

Landwirtschaftliche Belange sind beim Plangebiet „Sachspfeife“ nicht betroffen.

**Um Zusendung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.**

Mit freundlichen Grüßen



Babl  
Landwirtschaftsoberrat

gez.  
Dr. Schmidt  
Forstdirektor